

01.0 Geltungsbereich

01.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) werden zum Bestandteil der Moser-Entgratungs AG (Lieferant) mit dessen Kunden (Besteller).

01.2 Abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Die AVB gelten auch dann, wenn der Besteller gegebenenfalls formularmässige Einkaufsbedingungen verwendet.

02.0 Vertragsabschluss

02.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald wir den Auftrag angenommen haben (Arbeitsbeginn oder Auftragsbestätigung).

03.0 Preise

03.1 Die Preise verstehen sich vorbehältlich anderslautender Vereinbarung netto ab Werk Thörigen ohne Verpackung (siehe auch Ziffer 10) exkl. Steuern in frei verfügbaren Schweizer Franken. Die Anlieferung der Ware hat frei Haus zu erfolgen. Alle zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

03.2 Tritt nach Vertragsabschluss bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine wesentliche Aenderung der für die Preisbildung wichtigen Kostenfaktoren statt, behalten wir uns eine Preis Anpassung vor.

04.0 Kosten für Spezialvorrichtungen

04.1 Soweit für die Ausführung von Aufträgen spezielle Vorrichtungen erforderlich sind, gehen diese zu Lasten des Bestellers. Die anteiligen Vorrichtungskosten werden in der Regel mit dem Erstauftrag in Rechnung gestellt. Notwendige Instandsetzungsarbeiten und Neubeschaffungen, womit insbesondere bei grossen Stückzahlen und längerer Laufzeit der Aufträge gerechnet werden muss, gehen ebenfalls zu Lasten des Bestellers.

04.2 Ist der Auftrag beendet, für welchen die spezielle Vorrichtung beschafft worden ist, so sind wir 12 Monate zur Aufbewahrung dieser verpflichtet, es sei denn, der Besteller verlangt im Hinblick auf spätere Folgeaufträge vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist schriftlich die weitere Aufbewahrung. In diesem Fall sind wir berechtigt, angemessene Kosten für die weitere Aufbewahrung zu berechnen.

04.3 Die Spezialvorrichtung verbleibt auch nach endgültiger Durchführung des Auftrages in unserem Eigentum einschliesslich der dazugehörenden Zeichnungen.

05.0 Zahlungsbedingungen

05.1 Der Kaufpreis wird im Zeitpunkt der Bereitstellung der Ware am Erfüllungsort (Thörigen) fällig und ist innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Fakturadatum an, ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu bezahlen. Bei Teillieferungen wird der Preis in der Höhe der Teillieferung fällig.

05.2 Nach unbenütztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne besondere Mahnung der Verzug ein. Der Verzugszins richtet sich nach dem durchschnittlichen Kontokorrentzinssatz der Schweizer Grossbanken zuzüglich 1 % Risikozuschlag ab dem Zeitpunkt des Zahlungsverzuges. Der Verzugszins beträgt mindestens 5 %.

05.3 Die Verrechnung des Kaufpreises mit verjährten oder bestrittenen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen allfälligen, vom Lieferanten bestrittener Ansprüche des Bestellers ist ausgeschlossen.

06.0 Unmöglichkeit der Lieferung/Annullierung

06.1 Treten Umstände ein, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen und die seine Leistung verunmöglichen, so ist er von den Verpflichtungen dieses Vertrages entbunden. Ein Schadenersatzanspruch des Bestellers entsteht dadurch nicht.

06.2 Die Annullierung des Kunden von Aufträgen setzt unser ausdrückliches, schriftliches Einverständnis voraus. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.

06.3 Der Lieferant ist berechtigt, für seine Forderungen beim Kunden ausreichende Sicherheiten zu verlangen und im Falle eines Zahlungsverzugs des Bestellers oder bei drohendem Vergleichs- oder Konkursverfahren, weitere Lieferungen sofort einzustellen und vom Kunden bereits angelieferte Teile als Sicherheit zurückzubehalten.

07.0 Lieferfristen und -termine

07.1 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd.

07.2 Die Frist für die Ausführung der Lohnaufträge beginnt mit dem Eingang der Werkstücke beim Lieferanten und nach Klärung aller Ausführungseinzelheiten.

07.3 Die Ware gilt als rechtzeitig abgeliefert, wenn sie das Werk innerhalb der Lieferfrist oder zum Liefertermin verlässt, ferner mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware durch den Besteller abgeholt wird oder wenn die Ware ohne Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

07.4 Die Lieferfristen werden angemessen verlängert, wenn für die rechtzeitige Lieferung Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen (Feuer, Wasser usw.), schwerwiegende Unfälle, Arbeitskonflikte, oder behördliche Massnahmen usw.

07.5 Ist die rechtzeitige Ablieferung der Ware aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, so wird die Ware in Rechnung gestellt und auf Kosten und Gefahr des Bestellers vom Lieferanten gelagert.

07.6 Werden Lieferfristen in Tagen angegeben, so sind immer Werk-tage und nicht Wochentage gemeint.

Eine Konventionalstrafe für verspätete Fertigstellung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

08.0 Sachgewährleistung

08.1 Der Lieferant übernimmt die fachgerechte Ausführung aller Aufträge des Bestellers. Für die Richtigkeit, der dem Lieferanten vom Besteller zugestellten Zeichnungen, nach welcher die Ausführung der Bearbeitung zu erfolgen hat, lehnt der Lieferant jede Haftung ab. Mängel, die nachweisbar auf unsachgemässer Ausführung beruhen, werden vom Lieferant nach Möglichkeit durch kostenlose Nacharbeit behoben.

Mängelrügen des Bestellers müssen spätestens innert 8 Tagen nach Erhalt der Teile schriftlich beim Lieferanten eingehen. Werden die vom Lieferanten bearbeiteten Teile beim Besteller weiterverarbeitet oder montiert bzw. ihrem Bestimmungszweck zugeführt, gilt die Lieferung als akzeptiert.

08.2 Mängel die auf ungenügende Vorbearbeitung des Bestellers (starke Gratlappen, Öl- und Fettrückstände oder lose Späne usw.) zurückzuführen sind, fallen nicht unter die Gewährleistung.

08.3 Ist eine Behebung der Mängel nicht möglich, so leisten wir einen angemessenen Schadenersatz.

08.4 Bei der Ermittlung des Schadenersatzes ist auf das Verhältnis der Schadenhöhe und des offerierten oder fakturierten Entgratbetrages Rücksicht zu nehmen (Verhältnismässigkeit). Für durch unsachgemässe Behandlung beschädigte Teile hat der Lieferant Schadenersatz zu leisten, der aber maximal das Zehnfache des offerierten oder fakturierten Entgratbetrages beträgt.

08.5 Für Serienteile gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Ausschussrate von max. 3% des Gesamtloses für verlorene oder unbrauchbare Teile.

08.6 Jede weitere Haftung des Lieferanten für irgendwelche Schäden, insbesondere Folgeschäden, wird ausgeschlossen.

08.7 Die Garantiefrist erlischt nach 12 Monaten bei versteckten Mängel nach Empfang der Ware.

08.8 Die Verjährungsfrist beginnt am Auslieferungstag und endet nach 10 Jahren.

09.0 Eigentumsvorbehalt

09.1 Die vom Besteller angelieferten Werkstücke bleiben in dessen Eigentum. Der Besteller trägt die Gefahr für Verluste und Beschädigungen sofern den Lieferant dafür kein Verschulden trifft.

10.0 Verpackung

10.1 Der Lieferant verwendet normalerweise die gleiche Verpackung wie die Teile angeliefert worden sind. Erscheint uns die Verpackung ungenügend, so werden zusätzliche Verpackungskosten dem Auftraggeber verrechnet.

11.0 Transport und Gefahrenübergang

11.1 Mit der Uebergabe an den Spediteur, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr an den Kunden über.

Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliches Verlangen und auf Kosten des Kunden abgeschlossen.

12.0 Erfüllungsort

12.1 Erfüllungsort ist Thörigen

13.0 Gerichtsstand

13.1 Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung anerkennen der Besteller und der Lieferant das schweizerische Recht und als alleinigen Gerichtsstand Wangen an der Aare (Kanton Bern).

**Moser - Entgratungs AG, Buchsstrasse 40
CH 3367 Thörigen**